

AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

23. Jahrgang

01.02.2023

Nummer: 1

I N H A L T

Seite

Impressum	1
Beschluss zum Wirtschaftsplan 2023	2
Bekanntmachungsanordnung zum Wirtschaftsplan 2023	2
Wirtschaftsplan 2023 (wesentliche Bestandteile)	3-5
Auszug - Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2023	6-7

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von 4 Wochen im Verwaltungssitz des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Str. 11 in Bad Dürrenberg zur Einsichtnahme ausgelegt und ist auf der Homepage des ZWA Bad Dürrenberg: www.zwa-badduerrenberg.de einzusehen. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- EURO je Exemplar abonniert werden.
Verantwortlich, Bezug und Information: ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Geschäftszeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Beschluss

der Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg am 19.12.2022

Wirtschaftsplan 2023

Beschluss: 45/2022
TOP: 7

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Wirtschaftsplan 2023 in der vorgelegten Form.

Begründung:

Der ZWA Bad Dürrenberg hat auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.2007 in der derzeit gültigen Fassung den beiliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 aufgestellt. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan basiert auf der Gebühren- und Entgeltkalkulation 2023 bis 2025.

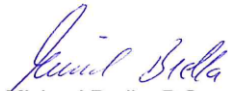
Die Lesung des Wirtschaftsplanes 2023 erfolgt unter gleichem Tagesordnungspunkt.

Anlage: Wirtschaftsplan 2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter: 7

Anwesend	Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
6	X	-	6	-	-



Michael Bedla, B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan 2023

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit gemäß den Bekanntmachungsvorschriften des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg öffentlich bekannt gegeben.

Die nach §§ 107 (4), 108 (2) und 110 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Genehmigung wurde durch den Burgenlandkreis am 01.02.2023 unter dem Aktenzeichen 151401/M/37/2023 erteilt.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) KVG LSA vom **03.02.2023 bis 15.02.2023** montags, mittwochs und donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr, dienstags von 08:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12 Uhr zur Einsichtnahme im Eingangsbereich der Geschäftsräume (Wasserturm) des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11 in 06231 Bad Dürrenberg öffentlich aus.

Bad Dürrenberg, den 01.02.2023



Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg für das Wirtschaftsjahr 2023

1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130), § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) und des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 19.12.2022 den folgenden Wirtschaftsplan 2023 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

im Erfolgsplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	14.104.994 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.233.730 €

und im Vermögensplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	22.015.962 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	22.015.962 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird in Höhe von 10.658.190 € festgesetzt.

§ 3

Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden Verpflichtungsermächtigungen auf 814.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredit) im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.866.000,00 € festgesetzt.

Die seit der Beitragsveranlagung im Jahr 2015 ergangenen Urteile sowie die geänderte Gesetzesgrundlage sind durch den ZWA Bad Dürrenberg angemessen zu würdigen. Die Beitragssatzung des Verbandes ist rechtmäßig. Durch gerichtliche Verfahren ist festgestellt worden, dass eine Festsetzungsverjährung nicht bestand.

Besonderes Risiko zeigt sich in den derzeit noch 240 fehlenden dinglichen Sicherungen von Abwasserkanälen im Verbandsgebiet (Ortskerne und Verbindungsleitungen). Diese dinglichen Sicherungen sind jedoch gemäß Rechtsprechung seitens des Verwaltungsgerichts Halle Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht. Der Verband arbeitet daran, die letzten fehlenden dinglichen Sicherungen vorzunehmen und Grundbucheintragungen zu erreichen. Ein konkretes zeitliches Ende ist derzeit, unter anderem aufgrund bestehender Schwierigkeiten in der Eigentümerermittlung und somit der Durchsetzung der Ansprüche des ZWA Bad Dürrenberg und daraus resultierender Widerspruchsmöglichkeiten nicht absehbar.

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg hat am 19.10.2021 (Beschluss-Nr. 21/2021) den Beschluss gefasst, für die nicht bestandskräftigen Bescheide der weißen Flecke Vergleiche mit einer prozentualen Vergleichsquote in Höhe von 30 % abzuschließen. Die bestandskräftigen Bescheide der „weißen Flecken“ und der „Nachveranlagung“ werden aufrechterhalten. Im Falle des Scheiterns sich anschließender Vergleichsverhandlungen soll zunächst eine Aufhebung und nach der parallel weiter erfolgenden Erlangung der relevanten dinglichen Sicherungen im Endergebnis eine konsequente Neubescheidung inkl. der bedarfsweisen Beschreitung des Rechtsweges erfolgen.

Die Umsetzung der Vergleichsverhandlungen dauert im Wirtschaftsjahr 2023 weiter an.

Weiterhin hat der ZWA Bad Dürrenberg gemäß dem genehmigten Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 einen zusätzlichen Liquiditätskredit im Rahmen der Auflösung des Portfolio-Swaps in Höhe von 2.066.000 € aufgenommen. Dieser hat eine Laufzeit bis zum 31.03.2032 und ist zweckgebunden. Nähere Erläuterungen sind unter Pos. 3 (Allgemein) aufgeführt.

Aufgrund dieser Situation benötigt der ZWA Bad Dürrenberg ein verfügbares Kassenkreditvolumen in Höhe von 3.866.000,00 €, um auch seinen kurzfristigen Verpflichtungen jederzeit nachkommen zu können.

§ 5

5.1. Allgemeine Umlage

In der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserentsorgung erhebt der ZWA Bad Dürrenberg von den Mitgliedsgemeinden der Abwasserbeseitigung, welche die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen haben, eine allgemeine Umlage (Straßenentwässerung).

Sie beträgt in diesen Mitgliedsgemeinden 13,621402 €/Einwohner (29.184 Einwohner dieser Mitglieder zum 31.12.2021), insgesamt

397.527,-- €

Verteilung der allgemeinen Umlage auf diese Mitgliedsgemeinden:

Pos.	Mitglieds- gemeinde	Einwohner Stand 31.12.2021	prozentualer Anteil	Betrag in €
01.	Bad Dürrenberg	11.702	40,09731	159.397,65
02.	Hohenmölsen	721	2,47053	9.821,03
03.	Leuna	4.413	15,12130	60.111,25
04.	Lützen	4.510	15,45367	61.432,52
05.	Schkopau	1.198	4,10499	16.318,44
06.	Teuchern	6.640	22,75219	90.446,11
		<u>29.184</u>	<u>100,00000</u>	<u>397.527,00</u>

§ 6 weitere Festsetzungen

Für die Reinigung des Mischwassers der Stadt Hohenmölsen wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem AZV Saale-Rippachtal und der Stadt Hohenmölsen abgeschlossen. Der darin vereinbarte jährliche Pauschalbetrag in Höhe von **80.000 €** ist von der Stadt Hohenmölsen zu zahlen. Aus der aktuellen Gebührenkalkulation Abwasser ergibt sich hier ein hierfür ausgegliederter Betrag in Höhe von 24.841 €, nachdem im Kalkulationszeitraum 2020-2022 hier noch 132.976 € ausgegliedert waren. In Bezug auf die Festsetzung ist der ZWA Bad Dürrenberg an die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gebunden. Mit der Stadt Hohenmölsen befindet sich der Verband hierzu in Abstimmung einer globalen Lösung zur abschließenden Behandlung des Sachverhalts.

Bad Dürrenberg, den


Franz-Xaver Kuhert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



PE/RE ZWA Bad Dürrenberg

**BÜRGEN
LANDKREIS**

Der Landrat

Burgenlandkreis - Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Gegen Empfangsbekanntnis

ZWA Bad Dürrenberg
Verbandsgeschäftsführer Herrn Kunert
Thomas-Müntzer-Str. 11
06231 Bad Dürrenberg

vorab per Fax: 03462/542525

Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen

Rückfragen an:
Daniela Emmerich
Telefon: 03445 73 1742
Telefax: 03445 73 1732
E-Mail:
emmerich.daniela@blk.de
Dienststelle/Besucheranschrift:
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg
Zimmer-Nr. 2.215

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

21.12.2022; 23.01.2023

Mein Zeichen

151401/M/37/2023

Datum

01.02.2023

Wirtschaftsplan des ZWA Bad Dürrenberg für das Wirtschaftsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Kunert,

mit Posteingang vom 21.12.2022 wurde dem Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen der durch die Verbandsversammlung am 19.12.2022 unter der Beschluss Nr. 45/2022 beschlossene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 zur Prüfung und Genehmigung angezeigt. Für die kommunalaufsichtliche Entscheidung zum vorliegenden Wirtschaftsplan wurde zwischen dem Verband und der Kommunalaufsichtsbehörde im Laufe des Prüfverfahrens eine Fristverlängerung bis zum 17.02.2023 vereinbart. Die formelle Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung wurde durch den Verband im Rahmen des Anhörungsverfahrens vollumfänglich nachgewiesen.

Durch das Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen ergeht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen – siehe Fundstellennachweis – zum Wirtschaftsplan 2023 nachfolgender Bescheid:

1. Der in § 2 des Wirtschaftsplanes 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 10.658.190 € wird gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der in § 3 des Wirtschaftsplanes 2023 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 814.000 € ist in Höhe von 814.000 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigung wird gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 107 Abs. 4 KVG LSA vollumfänglich erteilt.
3. Der im Wirtschaftsjahr 2023 in § 4 des Wirtschaftsplanes in Höhe von 3.866.000 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.
4. Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan zur Kenntnis genommen.
5. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

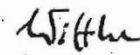
Gegen die Punkte 1, 2 und 3 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle/Saale, einzulegen. Beim Verwaltungsgericht Halle können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über

die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 – Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Gegen die übrigen Punkte dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Wittke

